



## Aktuelle Steuer-Information 06/2009

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Erbschaftsteuerrecht

##### **Wahlmöglichkeit: Altes oder neues Recht?**

Auch bei einem Erbfall vor dem 01.01.2009 kann der Erbe beantragen, dass das neue Erbschaftsteuerrecht angewendet wird. Allerdings mit einer Einschränkung: Die persönlichen **Freibeträge werden nur in der bisherigen Höhe gewährt**. Der Antrag ist auch dann möglich, wenn bereits Erbschaftsteuer durch das Finanzamt festgesetzt worden ist. Wichtig ist, dass der **Antrag - nach der geltenden Rechtslage - spätestens bis zum 30.06.2009** gestellt wird. Ist der Steuerbescheid nach dem 31.12.2008 ergangen, muss der Antrag außerdem innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt werden.

**Hinweis:** Zur Ausübung dieses Wahlrechts hat die Verwaltung eingehend Stellung genommen und dabei bestimmte Grundsätze festgelegt. Falls Sie durch einen Erbfall vor dem 01.01.2009 von dieser Regelung betroffen sind, prüfen wir gerne für Sie, ob das Antragsrecht ausgeübt werden soll.

## Konjunkturpaket II

### Zahlung von Kinderbonus in 2009

Das **Konjunkturpaket II** sieht für jedes Kind einen Kinderbonus von 100 € vor. Für diesen Einmalbetrag gelten alle Grundsätze, die auch für das - festgesetzte und im Allgemeinen monatlich gezahlte - Kindergeld maßgeblich sind. Dazu weist die Verwaltung auf folgende Punkte hin:

Die Festsetzung und Zahlung des Einmalbetrags setzt voraus, dass in 2009 für mindestens einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Einmalbetrag wird z.B. auch dann gezahlt, wenn der Anspruch erst während des Kalenderjahres 2009 eintritt (z.B. Geburt eines Kindes im November 2009).

- Für Festsetzung und Auszahlung des Einmalbetrags bedarf es keines besonderen Antrags.

**Hinweis:** Der **Einmalbetrag gilt in vollem Umfang als Kindergeld**. Da die steuerlichen Kinderfreibeträge nicht erhöht wurden, kann es bei der Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung dazu kommen, dass vor allem Bezieher höherer Einkommen von der Einmalzahlung nicht profitieren.

## Bankenprüfungen

### Kontrollmitteilungen sind bei Auffälligkeiten zulässig

Die Finanzbehörden können grundsätzlich ohne jeden Anlass Kontrollmitteilungen anfertigen. Dabei ist es zulässig, auch die im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellten Verhältnisse anderer Personen auszuwerten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte in einem aktuellen Urteil, dass die Finanzbehörde im Rahmen von Bankenprüfungen grundsätzlich **ohne besonderen Anlass** Kontrollmitteilungen anfertigen darf, wenn **keine legitimationsgeprüften Konten oder Depots** betroffen sind (z.B. im Zusammenhang mit bankinternen Aufwandskonten). Darüber hinaus ist auch die Anfertigung von Kontrollmitteilungen über **legitimationsgeprüfte Konten und Depots** zulässig, wenn ein **hinreichender Anlass** besteht. Das ist nach Ansicht des BFH der Fall, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist, die es aus dem Kreis der alltäglichen und banküblichen Geschäfte hervorheben oder die eine für Steuerhinterziehung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung erkennen lassen.

**Hinweis:** Seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 werden Kapitalerträge mit 25 % besteuert. In welchem Umfang die Finanzbehörde künftig Kontrollmitteilungen anfertigen wird, bleibt abzuwarten.

## 2. ... für Unternehmer

### Rechnungen

#### **Lieferzeitpunkt muss angegeben werden!**

Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen anderer Unternehmer für Ihr Unternehmen können Sie grundsätzlich als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie keine Umsätze tätigen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, und dass Ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung vom leistenden Unternehmer ausgestellt wird.

Eine **ordnungsgemäße Rechnung** muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Rechnungsnummer,
- Angaben über Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- den anzuwendenden Umsatzsteuersatz
- sowie den zugehörigen Ausweis des Umsatzsteuerbetrags.

Der Gesetzgeber fordert darüber hinaus, dass der **Zeitpunkt** der Lieferung oder sonstigen Leistung in der Rechnung angegeben wird, sofern dieser feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH) nun, dass der Zeitpunkt der Lieferung nun auch dann zwingend angegeben werden muss, wenn dieser **mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch** ist. Dies sei notwendig, um die korrekte Erhebung der Umsatzsteuer sicherzustellen.

Sie müssen also als Unternehmer also künftig darauf achten, dass sämtliche Pflichtangaben in Ihren eingehenden Rechnungen ausgewiesen werden, weil Ihnen andernfalls Streitigkeiten mit der Finanzbehörde um den Vorsteuerabzug drohen. Zudem führt die Finanzverwaltung in letzter Zeit verstärkt Umsatzsteuersonderprüfungen durch und kontrolliert die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug.

**Hinweis:** Ein Hinweis auf der Rechnung wie „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ reicht aus, sofern bei Lieferungen und sonstigen Leistungen der Leistungszeitpunkt mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

## Sonderbetriebsvermögen

### **Besondere Umstände entscheiden!**

Zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft zählen neben den Wirtschaftsgütern im Eigentum der Gesellschaft auch diejenigen, die einem einzelnen Mitunternehmer gehören und dazu geeignet und bestimmt sind, dem Betrieb der Personengesellschaft oder der Beteiligung des Gesellschafters an derselben zu dienen.

Überlassen Sie Ihrer Personengesellschaft Wirtschaftsgüter, die objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb bestimmt sind, müssen diese als Sonderbetriebsvermögen (**Sonderbetriebsvermögen I**) in Ihrer Sonderbilanz erfasst werden. Darüber hinaus müssen Sie Wirtschaftsgüter, die Ihrer Beteiligung an einer Personengesellschaft dienen und damit unmittelbar Ihre Stellung als Gesellschafter stärken, ebenfalls als Sonderbetriebsvermögen (**Sonderbetriebsvermögen II**) in Ihrer Sonderbilanz aktivieren.

In einem Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH) aber, dass ein Grundstück, das vom Gesellschafter einer Besitzpersonengesellschaft erworben wird und für eine „betriebliche Nutzung“ bestimmt ist, für sich genommen noch nicht den Schluss rechtfertigt, dass es sich um Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters handelt. Die Beteiligung an der Personengesellschaft könne sowohl dadurch gestärkt werden, dass der Besitz des Wirtschaftsguts für das Unternehmen der Personengesellschaft wirtschaftlich vorteilhaft ist, als auch dadurch, dass es der Mitunternehmerstellung des Gesellschafters selbst dient. Nach Ansicht des BFH müssen **besondere Umstände** festgestellt werden, die **für die Zugehörigkeit des Grundstücks zum Sonderbetriebsvermögen** sprechen.

Als Indizien für den Veranlassungszusammenhang kommen beispielsweise in Betracht:

- eine Nutzungsüberlassung, die von der Dauer der Beteiligung an der Betriebs-GmbH abhängig ist, oder
- das Bestehen eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem Abschluss des Pachtvertrags über das Grundstück und der Begründung der Betriebsaufspaltung.

**Hinweis:** Bei Betriebsprüfungen werden Nutzungsüberlassungen zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern regelmäßig kontrolliert. Die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Sonderbetriebsvermögen sollte von Beginn an zutreffend vorgenommen werden. Bei Grundstücksüberlassungen an Ihre Personengesellschaft sollten Sie ein Gespräch mit Ihrem Steuerberater suchen.

### Ist- oder Sollbesteuerung

#### **Rückwirkender Wechsel bis zur Bestandskraft möglich**

Die Umsatzsteuer wird regelmäßig nach vereinbarten Entgelten berechnet, so dass Sie sie für den Voranmeldungszeitraum anmelden und abführen müssen, in dem Sie die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt haben (**Sollbesteuerung**). Auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts kommt es in diesem Fall nicht an. Auf Antrag können Sie die Umsatzsteuer allerdings nach vereinnahmten Entgelten berechnen (**Istbesteuerung**), so dass Sie sie erst in dem Voranmeldungszeitraum anmelden und abführen müssen, in dem Sie das Entgelt für die von Ihnen erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung tatsächlich vereinnahmt haben.

Die Istbesteuerung ist möglich,

- wenn Ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 250.000 € betragen hat,
- wenn Sie nicht zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder
- soweit Sie Umsätze aus einer Tätigkeit als Freiberufler erzielen.

Sie können **bis zur formellen Bestandskraft** der jeweiligen Jahressteuerfestsetzung **rückwirkend** von der einmal beantragten Ist- zur Sollbesteuerung wechseln.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Teilwertabschreibung auf eigenkapitalersetzende Darlehen

##### **BFH erteilt der Verwaltungsauffassung klare Absage!**

Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien anderer Kapitalgesellschaften bleiben bei der Einkommensermittlung einer Kapitalgesellschaft außer Ansatz. Im Gegenzug können aber auch Gewinnminderungen (Teilwertabschreibungen), die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, steuerlich nicht berücksichtigt werden. Bei natürlichen Personen als Gesellschafter erfolgt eine Besteuerung über das Halbeinkünfteverfahren, so dass die Einnahmen zur Hälfte steuerfrei sind und die hiermit verbundenen Aufwendungen zur Hälfte berücksichtigt werden können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, ob es sich bei Teilwertabschreibungen auf **sogenannte eigenkapitalersetzende Darlehen** um Gewinnminderungen handelt, die im Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen. Eigenkapitalersetzende Darlehen seien aber **eigenständige Schuldverhältnisse** und von der Beteiligung als solcher zu unterscheiden - unbeschadet ihrer gesellschaftlichen Veranlassung. Solche Darlehensforderungen stehen als eigenständige Wirtschaftsgüter neben der Beteiligung.

Teilwertabschreibungen auf diese eigenkapitalersetzenden Darlehen können Sie also bei der Einkommensermittlung **steuermindernd berücksichtigen**. Der BFH hat damit der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung eine Absage erteilt.

**Hinweis:** Durch das **Jahressteuergesetz 2008** hat der Gesetzgeber das Körperschaftsteuergesetz bereits in weiser Voraussicht auf das BFH-Urteil geändert. Sie können somit Wertverluste von Gesellschafterdarlehen in allen noch offenen Veranlagungen bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2007 steuermindernd berücksichtigen.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Abfindungszahlung

#### **Gestaltungspotential durch hinausgeschobene Fälligkeit**

Erhalten Sie als Arbeitnehmer eine Abfindung von Ihrem Arbeitgeber, gehört diese als sogenannter sonstiger Bezug zu Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit. Ihr Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für das Kalenderjahr einzubehalten, in dem Ihnen die Abfindung zufließt - anders als bei Ihrem laufenden Arbeitslohn, der grundsätzlich in dem Kalenderjahr steuerpflichtig ist, in das der Lohnzahlungszeitraum fällt. Steht bei Ihnen eine **Abfindungszahlung** an, sollten Sie beachten, dass Sie dabei möglicherweise Gestaltungspotential haben und Steuern sparen können.

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat nämlich entschieden, dass eine **hinausgeschobene Fälligkeit keinen Gestaltungsmissbrauch** darstellt.

Im Streitfall wurde vereinbart, dass die Abfindung nicht mehr im Dezember, sondern erst im Januar des Folgejahres zufließen soll. Die Vereinbarung war noch vor dem auf einem Sozialplan beruhenden Abfindungsvertrag unterschrieben worden. Das FG sah dies nicht als nachträgliche Stundungsvereinbarung an, die den Zufluss nicht hätte verhindern können, sondern als von vornherein vereinbarte spätere Fälligkeit. Im Streitfall hatte dies den Vorteil, dass die Abfindung niedriger zu besteuern war, da der Gesetzgeber zum neuen Jahr die Steuersätze erheblich gesenkt hatte.

### Fahrtkosten

#### **BFH kippt 30-km-Grenze**

Sie können als Arbeitnehmer für Wege zwischen Ihrer Wohnung und Ihren ständig wechselnden Tätigkeitsstätten die tatsächlichen Aufwendungen oder alternativ 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Fahrtkosten ansetzen. Ihre Fahrtkosten werden unabhängig von der Entfernung bereits ab dem ersten Kilometer in **tatsächlicher Höhe als Werbungskosten** berücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinem aktuellen Urteil zu dieser Thematik seine frühere Rechtsprechung geändert. In der Vergangenheit konnten die Fahrtkosten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten im Einzugsbereich von 30 Kilometern (sogenannte 30-km-Grenze) nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden. Nunmehr können Sie die tatsächlichen

Aufwendungen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten abziehen. Die Finanzverwaltung hat sich zwischenzeitlich der geänderten BFH-Rechtsprechung angeschlossen und die entsprechenden Regelungen in den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 geändert bzw. aufgehoben.

**Hinweis:** Prüfen Sie, ob die neue Rechtsprechung für Sie günstiger ist! Hat die Finanzbehörde in noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden Ihre Aufwendungen für Fahrtkosten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt, sollten Sie eingreifen. Können die betroffenen Steuerbescheide noch korrigiert werden, sollten Sie mit Hinweis auf die neue Rechtsprechung eine Änderung beantragen.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Vermietungseinkünfte

#### **Einkünfteerzielungsabsicht: Jede Immobilie ist gesondert zu prüfen!**

Sind Sie Eigentümer mehrerer Vermietungsobjekte? Vermieten Sie neben bebauten auch unbebaute Grundstücke? Mit deren Vermietung erzielen Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn Sie die Absicht haben, hieraus **auf Dauer ein positives Ergebnis** zu erzielen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass die Vermietungstätigkeit stets **objektbezogen** geprüft werden muss. Vermieten Sie mehrere Objekte, muss also jede Tätigkeit für sich beurteilt werden. Dies gilt auch in dem Fall, wenn mehrere Immobilien aufgrund eines einheitlichen Mietvertrags zusammen zur Nutzung überlassen werden.

**Hinweis:** Die Einkünfteerzielungsabsicht wird von Finanzverwaltung und Rechtsprechung bei bebauten Grundstücken dann unterstellt, wenn es sich um eine dauerhafte Vermietung handelt. In seinem Urteil betonte der BFH, dass dies nicht bei der Vermietung unbebauter Grundstücke gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team